



# Kooperationsvereinbarungen für die kommunale Steuerungsebene



im Rahmen der Veranstaltung: Kernpunkte des OGS-Erlasses – Online-Impulsreihe für die kommunale Steuerungsebene

Dieses Vorhaben wird aus Mitteln des  
Bundesministeriums für Bildung und Forschung gefördert.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



Transferinitiative  
Kommunales  
Bildungsmanagement



# Wer ist die REAB NRW?

- Regionale Entwicklungsagentur für kommunales Bildungsmanagement NRW
- Teil des bundesweiten **Fachnetzwerks für Kommunales Bildungsmanagement** (BMBF)
- ESF-Förderung (01.02.2024 – 31.01.2028)
- Fortführung der Transferagenturen und Transferinitiative (2014-2024), die im Nachgang von Lernen vor Ort entstanden sind (BMBF)
- **Unterstützung von Kreisen und kreisfreien Städten in NRW bei der (Weiter-)Entwicklung des datenbasierten kommunalen Bildungsmanagements (DKBM)**



# Warum überhaupt Kooperation?

- **Neuer Partner im Boot:** „Gewährleistungsverpflichtung“ für die Umsetzung des Rechtsanspruchs richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII).
- **Gemeinsame Steuerung tut not:** „Offene Ganztagschulen sind Gegenstand der Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung, die aufeinander abzustimmen sind (§80 SchulG, § 80 SGB VIII und § 7 3. AG-KJGH-KJFöG), auch im Rahmen von regionalen Bildungsnetzwerken.“ (gem. Erlass 4.1)
- **Kooperation in der Not:** „Bedarf eines abgestimmten Verfahrens im Konfliktfall- insbesondere, wenn auf Ebene der Kreise und kreisangehörigen Gemeinden die Jugendhilfe- und Schulträgerschaft auseinanderfallen.“ (Empfehlungen des Expertenbeirats, 10/2023)

# Kooperationen vereinbaren!

## Gemeinsamer Erlass OGS:

- ▶ „Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer **Kooperationsvereinbarung**. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleitung, der außerschulische Träger sowie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“ (...)
- ▶ „Die außerunterrichtlichen Angebote werden im Rahmen der **Kooperationsvereinbarung** vom außerschulischen Träger konzeptionell, inhaltlich und methodisch eigenständig verantwortet; es handelt sich insoweit um Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.“ (...)
- ▶ „Die **Vereinbarung** hält insbesondere Rechte und Pflichten der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner (...)"

# Steuerungsebene der Kooperationsvereinbarung

- In Landkreisen: Vereinbarungen zwischen den öffentlichen Jugendhilfeträgern und den Kommunen (als Schulträger)
  - Gemäß § 1a Abs. 3 AG-KJHG: *Kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt.*
- In kreisfreien Städten und ka Städten mit eigenem Jugendamt:
  - Verwaltungsinterne Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Schulverwaltungsamt, bzw. Abstimmung in den Jugendhilfe- und Schulausschüssen

# Schritte zur Kooperationsvereinbarung im Ganztag



# Verwaltungsseitiger Auftrag und politische Legitimation

## Gestaltungsfreiheit oder fehlender Rahmen?

- Der gemeinsame OGS-Erlass in NRW definiert einen Anspruch, der in der Kommune / im Kreis umgesetzt wird
- Information und Abstimmung in den Jugendhilfe- und Schulausschüssen der Kreise, kreisangehörigen Kommunen und kreisfreien Städte
- Mandat und Legitimation in Abstimmung nach Ausgangslage, Zielsetzung und Regelungsinhalten

Verwaltungsseitiger Auftrag:  
Ist das Mandat und der Rahmen geklärt?

Wer gibt den offiziellen Auftrag?  
Auf welcher Ebene geschieht dies und wie weit reicht das Mandat?

Politische Legitimation:  
Braucht es die Zustimmung kommunaler Ausschüsse?

Was ist zustimmungspflichtig?  
Wer bringt das Vorhaben in die politischen Gremien ein?

# Initialzündung und Zielklärung



- Ausgangslage und Rahmenbedingungen lokal/regional unterschiedlich
  - OGS-Ausbaustand, Bedarfe/Prognosen, Bestehende Gremien, Trägerstruktur
- Orientierung an Qualität ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote
  - z.B. kreisweite Implementierung von Qualitätsempfehlungen, Aufrechterhaltung von Standards
- Förderprogramme,
  - z.B. „Ganztagsausbau“ – gemeinsame SE&JH-Planung, Abstimmung der beantragten Mittel
- Erfahrungen des Jugendamtes
  - ggf. eigene OGS-Trägerschaft, Fachberatung OGS, Ressourcen, Ferienbetreuung



# Koordination sicherstellen



## Es braucht eine Koordinierung

- zur Herstellung von Transparenz, Beteiligung aller relevanten Akteure, Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen, Organisation und Terminierung von Formaten, Gremien...

- Identifizierung der Personen, die eine koordinierende Rolle einnehmen können:

- Z.B. kommunale OGS-Fachberatungen oder -koordinator:innen, die im Jugendamt, im Regionalen Bildungsbüro oder im Schulamt angesiedelt sein können, Jugendhilfeplaner\*innen,...



Koordination sicherstellen:  
Wer übernimmt die Koordination?

Zuständigkeiten, Ressourcen und Befugnisse der koordinierenden Rollen (organisatorisch und inhaltlich) klären

Hinweis: ESF Plus-Programm „[Ganztag in Bildungskommunen](#)“

1. Aufbau und Etablierung dauerhaft tragfähiger Koordinierungsstrukturen,
2. Gewinnung und Einbindung zivilgesellschaftlicher Bildungsakteure,
3. Herstellung von Transparenz insbesondere über die kommunalen Angebote,
4. Information und Beratung kommunaler Entscheidungsinstanzen.

# Ebenen der Kooperation definieren: Zwischen wem soll Kooperation vereinbart werden?

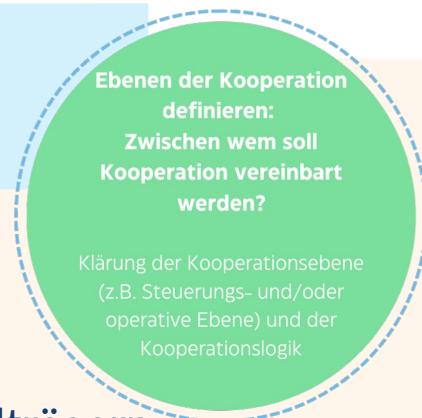
Es werden zwei Ebene der Kooperation diskutiert

## 1. Steuerungsebene

- Vereinbarungen zwischen öffentlichen Jugendhilfeträgern und Schulträgern
- Betrifft eher strategische, planerische Inhalte
- Gemäß § 1a Abs. 3 AG-KJHG können Aufgaben der Jugendhilfe auf kreisangehörige Gemeinden übertragen werden („Delegationsprinzip“)

## 2. Operative Ebene

- Vereinbarungen zwischen Einzelschule, Träger der OGS, Schulträger und Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- betrifft eher Regelungsinhalte operativen Charakters
- Erlass enthält hierzu unter Punkt 6.5 konkrete Anregungen für mögliche Regelungsinhalte



## Inhalte und Regelungsbereiche definieren: Was kann in der Vereinbarung thematisiert werden?

### Mögliche Aspekte sind:

- Bedarfsplanung
- Inhaltliche Ausgestaltung
- Personal
- Qualitätsentwicklung und Rahmenkonzepte
- Kinderschutz
- Anmeldeverfahren
- Inklusion
- Finanzierung und Elternbeiträge
- Mitarbeit in Netzwerken
- Ausschreibungsregelungen
- Räume und Ausstattung
- Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
- Vertragsdauer

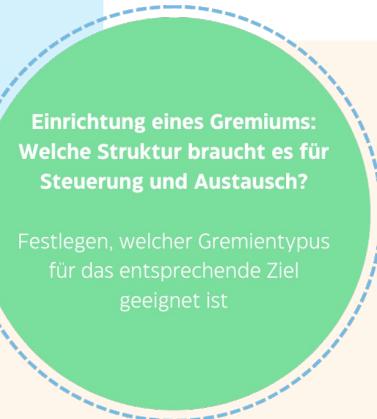
Inhalte und Regelungsbereiche definieren:  
Was gehört in die Vereinbarung?

Festlegen, welche Inhalte in der Vereinbarung geregelt werden sollen – unter Einbezug bestehender Erlassen und lokaler Bedarfe

## Einrichtung eines Gremiums: Welche Struktur braucht es für Steuerung und Austausch?



- Mögliche Formen der strukturierten Zusammenarbeit
  - **Steuerungsgruppen**, die strategische Entscheidungen zur Ganztagsentwicklung treffen,
  - **Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII**, die der fachlichen Abstimmung und Planung zwischen Jugendhilfe und weiteren Akteuren dienen
  - **Qualitätszirkel**, der die kontinuierliche Qualitätsentwicklung offener Ganztagschulen, u.a. durch regelmäßigen Austausch und die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen, Trägern, Jugendhilfe, Schulaufsicht und weiteren Partnern unterstützen



- i** Eine finanzielle Förderung (Anschub- und Implementierungshilfe) kommunaler Qualitätszirkel ist aktuell über die Serviceagentur Ganztagsbildung NRW möglich: <https://www.ganztags-nrw.de/angebote/qualitaetszirkel/finanzielle-foerderung>

# Stakeholder einbinden: Wer gehört an den Tisch?

## Identifikation der relevanten Akteure

- Laut Erlass sind insbesondere vier Akteure gefordert, zu kooperieren:
  - **Schulträger, OGS-Träger, Schulleitungen und Jugendämter**
- **Aber:** Identifikation passender Stakeholder ist abhängig von Zielen der Kooperation und den Regelungsbereichen der Kooperationsvereinbarung.
- **Und:** Es gibt über die im Erlass genannten Akteure viele weitere, die relevant für den Prozess sind bzw. sein können.



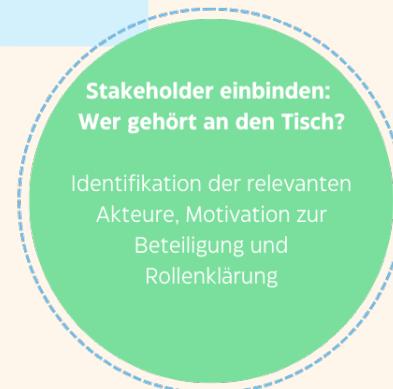
# Stakeholder einbinden: Wer gehört an den Tisch?

## Ansprache und Motivation zur Beteiligung

### Was sich in der Praxis bewährt hat:

- den Nutzen gemeinsamer Vereinbarungen klar machen
- Beteiligung der Stakeholder als Schlüssel für Qualität herauszustellen
- unterschiedliche Perspektiven und ihre Betroffenheit aktiv einzubinden
- die Kooperation klar zu strukturieren und begleiten
- einen motivierenden Auftakt zu gestalten

### Und: Rollenklärung im gemeinsamen Prozess



## Status Quo analysieren: Gibt es bereits bestehende Strukturen und Vereinbarungen?

- Abhängig vom Ziel und dem Regelungsbereichen der Kooperationsvereinbarung, z.B.
  - Wo gibt es bereits Qualitätsentwicklungsprozesse?
  - Wo gibt es bereits Qualitätszirkel?
  - Wo sind welche Träger aktiv?
  - Wo gibt es welche Regelungen, z.B. in Bezug auf Elternbeiträge?
  - Wie ist die bisherige Ausschreibungspraxis in den unterschiedlichen kreisangehörigen Kommunen?

Status Quo analysieren: Gibt es bereits bestehende Strukturen und Vereinbarungen?

Prüfen, ob bereits (lokale) Strukturen, Vereinbarungen oder Strategien existieren, die berücksichtigt oder eingebunden werden sollten

# Umsetzungsplanung: Wie wird die Kooperationsvereinbarung implementiert?

## Schnittstelle zu den politischen Gremien

- Vorlagen in Ausschüsse bringen und ggf. Überzeugungsarbeit leisten
- Berichte/Informationen der gemeinsamen Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung (u.a. Bedarfe/Prognosen, Ausbaustand, Entwicklungen, eigene Umfragen, Datenübermittlung, ...)

## Schnittstelle zur Koordinierung

- Rolle der Koordinierung kann Gremienarbeit aufrechterhalten und als Ansprechperson fungieren
- Kommunale und Regionale Qualitätszirkeltreffen (auf Ebene der Regierungsbezirke) zum Austausch nutzen
- Veranstaltungen/Bildungskonferenzen zur Beteiligung und Information der (Fach-) Öffentlichkeit



# Reflexion und Blick nach vorn

... bis zum 1. August 2026 ist alles geregelt?!

► Und dann?

- Alles gut, solange niemand klagt? -> Regelungen für den Konfliktfall (vgl. Empfehlungen des Expertenbeirats)?
- Vereinbarungen für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit
- Steuerungsgruppen, Gremien fortführen?!

Reflexion und Blick nach Vorne: Wie (oft) werden die Kooperationsvereinbarungen aktualisiert

Bereits im Vorfeld klären, wie die Partner sich zu einer regelmäßigen Überprüfung und ggf. Anpassung vereinbaren

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Ansprechpersonen

- ▶ Kirsten Althoff  
[kirsten.althoff@reab-nrw.de](mailto:kirsten.althoff@reab-nrw.de)
- ▶ Lisa-Marie Staljan  
[lisa-marie-staljan@reab-nrw.de](mailto:lisa-marie-staljan@reab-nrw.de)



[Download Broschüre](#)